



STEUERBERATUNG ÜBER GRENZEN HINWEG
**BAEUMLIN
& ASSOCIÉS**
Französischer Steuerberater & Wirtschaftsprüfer



Laurent Hasdenteufel



Bernard Bäumlin

Live-Webinar

E-Rechnung in Frankreich

Neue Vorgaben sicher umsetzen

Donnerstag, 02.07.2026
11:00 bis 11:45 Uhr

mit Unterstützung von
 



Handout

E-Rechnung in Frankreich: Neue Vorgaben sicher umsetzen

1. Welche Unternehmen sind von der Reform betroffen?

Von der Reform betroffen sind alle in Frankreich ansässigen Umsatzsteuerpflichtigen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Die Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrem Tätigkeitsbereich oder der Höhe ihres Umsatzes betroffen.

In Frankreich sind daher betroffen:

- die Handelsgesellschaften (wie SAS, SARL usw.)
- die Einzelunternehmen, die der Mehrwertsteuer unterliegen
- die von der Mehrwertsteuer befreiten Unternehmen: Manche Tätigkeiten unterliegen zwar der Mehrwertsteuer, zahlen diese aber nicht, weil sie davon befreit

sind, wie etwa medizinische Berufe, Kleinstunternehmen mit geringem Umsatz, Versicherungsgeschäfte, bestimmte Immobiliengeschäfte

- die in Frankreich ansässigen Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften

Eine Zweigniederlassung in Frankreich einer deutschen Gesellschaft kann der elektronischen Rechnungsstellung unterliegen, dies hängt jedoch im Wesentlichen von ihrem Status im Hinblick auf die Mehrwertsteuer in Frankreich ab.

- Handelt es sich bei der Zweigniederlassung um eine Betriebsstätte, die in Frankreich der Mehrwertsteuer unterliegende Umsätze ausführt, gilt sie als in Frankreich ansässiges Unternehmen.

Sie ist daher verpflichtet:

- elektronische Rechnungen zu empfangen
- elektronische Rechnungen auszustellen

Dies ist beispielsweise der Fall bei einer Zweigniederlassung in Frankreich, die in Frankreich Arbeitnehmer beschäftigt, Büroräume anmietet und ihren Kunden von der Zweigniederlassung aus Rechnungen mit französischer Mehrwertsteuer ausstellt.

- Hat die deutsche Gesellschaft zwar eine Zweigniederlassung in Frankreich, jedoch keine Betriebsstätte im Sinne der Mehrwertsteuer in Frankreich (kein Personal, keine Ausrüstung, keine Kunden usw.), unterliegt sie **nicht** dem E-Invoicing. Sie kann jedoch den Verpflichtungen zum **E-Reporting** für bestimmte in Frankreich steuerbare Umsätze unterliegen.

Hingegen sind die in Frankreich nicht mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen nicht betroffen, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine und Stiftungen, vermögensverwaltende Holdings usw.

2. Welche Verpflichtungen werden durch die Reform eingeführt?

2.1. Ab dem 1. September 2026: Empfangspflicht für alle Steuerpflichtigen

Ab dem 1. September 2026 müssen alle zur Mehrwertsteuer in Frankreich steuerpflichtigen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe (Kleinstunternehmen, KMU und mittelgroße Unternehmen (ETI), Großunternehmen), in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen, die von ihren Lieferanten versandt werden.

Hierfür muss eine zugelassene Plattform gewählt werden. In Frankreich sind etwa 140 Anbieter zugelassen: Dabei handelt es sich um Banken oder Anbieter von Buchhaltungssoftware usw. Dieser private Dienstleister ermöglicht den Austausch

elektronischer Rechnungen und die Übermittlung bestimmter Daten an die Steuerverwaltung.

2.2. Ab dem 1. September 2026: Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für Großunternehmen und mittelgroße Unternehmen (ETI)

Ab dem 1. September 2026 müssen Großunternehmen und ETI (mittelgroße Unternehmen) elektronische Rechnungen ausstellen und bestimmte Daten im Rahmen des E-Reportings an die Steuerverwaltung übermitteln.

Betroffen sind Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten oder einem Umsatz von mehr als 50 000 000 Euro (oder einer Bilanzsumme von 43 000 000 Euro).

2.3. Ab dem 1. September 2027: Ausstellungspflicht für KMU und Kleinstunternehmen

Ab dem 1. September 2027 wird die Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen und zum E-Reporting auch auf KMU und Kleinstunternehmen ausgedehnt.

Diese Unternehmen verfügen somit über eine zusätzliche Vorbereitungsfrist von einem Jahr im Vergleich zu Großunternehmen und mittelgroße Unternehmen (ETI).

Die KMU und Kleinstunternehmen können, wenn sie dies wünschen, vor 2027 freiwillig in das System der elektronischen Rechnungsstellung einsteigen.

Es ist vorgesehen, dass diese Termine um höchstens drei Monate verschoben werden können, also gegebenenfalls bis zum 1. Dezember 2026 bzw. 1. Dezember 2027, was derzeit jedoch noch nicht der Fall ist.

3. Neue Pflichten für Unternehmen: E-Invoicing und E-Reporting

Die Unternehmen haben zwei Verpflichtungen:

- das E-Invoicing, also das Ausstellen und Empfangen elektronischer Rechnungen für inländische B2B-Geschäfte in Frankreich
- das E-Reporting, also die elektronische Übermittlung von Transaktions- und Zahlungsdaten an die Steuerverwaltung für Umsätze, die nicht Gegenstand einer elektronischen Rechnung sind

Mehr als 10 Millionen Unternehmen sind von der Reform betroffen.

3.1. E-Invoicing: elektronische Rechnungsstellung für B2B-Geschäfte

3.1.2. Von E-Invoicing erfasste Vorgänge

Das E-Invoicing (die elektronische Rechnungsstellung) gilt:

- für inländische B2B-Transaktionen: Das sind Umsätze zwischen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, die in Frankreich ansässig sind, und sich auf Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen beziehen, die nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind
- die elektronische Rechnung betrifft auch Anzahlungsanforderungen für diese Umsätze

Nicht dem E-Invoicing unterliegen folgende Umsätze, die aber unter das E-Reporting fallen können:

- B2C-Vorgänge
- Umsätze mit Kunden mit Sitz im Ausland (innerhalb oder außerhalb der EU)
- Umsätze, die von der Mehrwertsteuer befreit sind und für die keine Rechnungspflicht besteht (zum Beispiel bestimmte Leistungen im Gesundheitswesen, im Bildungsbereich, im gemeinnützigen Sektor sowie im Bank- oder Versicherungswesen).

Pflichtangaben, die auf Rechnungen erscheinen müssen

Der Inhalt einer elektronischen Rechnung muss dem einer Papierrechnung entsprechen und daher genau dieselben Pflichtangaben enthalten, insbesondere jene, die im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung vorgesehen sind.

Die Reform der elektronischen Rechnungsstellung hat diese Liste der Pflichtangaben ergänzt. Die Rechnungen müssen daher zusätzlich zu den üblichen Angaben Folgendes enthalten:

- die SIREN-Nummer des Kunden
- die Lieferadresse der Waren, sofern sie sich von der Rechnungsadresse unterscheidet
- den Hinweis darauf, ob die in Rechnung gestellten Umsätze ausschließlich aus Warenlieferungen, ausschließlich aus Dienstleistungen oder aus beiden bestehen
- den Vermerk „*Option pour le paiement de la tva sur les débits*“ (Option für die Sollbesteuerung), wenn der Dienstleistungserbringer die Option gewählt hat

3.1.3. Die elektronischen Plattformen

Zur Erfüllung ihrer Pflichten müssen die Unternehmen auf zugelassene Plattformen zurückgreifen.

Die Plattformen sorgen für Ausstellung, Übermittlung und Empfang elektronischer Rechnungen zwischen Lieferanten und Kunden und extrahieren und übermitteln der Steuerverwaltung automatisch die Abrechnungs-, Transaktions- und Zahlungsdaten im Rahmen des E-Reportings.

3.1.4. Interne Kontrollen und „verlässlicher Prüfpfad“

Auch bei elektronischen Rechnungen müssen die Unternehmen dokumentierte und dauerhafte interne Kontrollen aufrechterhalten, die es ermöglichen, einen „verlässlichen Prüfpfad“ zwischen der Rechnung und dem wirtschaftlichen Vorgang (Bestellung, Lieferschein, Zahlungsnachweis usw.) nachzuvollziehen.

3.2. E-Reporting: elektronische Übermittlung von Daten an die Steuerverwaltung

E-Reporting von Transaktionsdaten

Das E-Reporting besteht in der elektronischen Übermittlung von Informationen, die nicht aus elektronischen Rechnungen stammen, an die Steuerverwaltung.

Anders als die elektronische Rechnungsstellung (E-Invoicing), die sich auf den Austausch zwischen Unternehmen in Frankreich (inländisches B2B) bezieht, dient das E-Reporting der Übermittlung von Daten über B2C-Transaktionen und internationale Transaktionen an die Steuerverwaltung.

Alle in Frankreich mehrwertsteuerpflichtigen und in Frankreich ansässigen Unternehmen sind vom E-Reporting der Transaktionsdaten betroffen, wenn sie Umsätze mit Privatkunden (B2C) oder mit ausländischen Geschäftspartnern (Unternehmen und Privatpersonen) tätigen.

Wie beim Versand und Empfang elektronischer Rechnungen erfolgt auch das E-Reporting über eine zugelassene Plattform.

E-Reporting von Zahlungsdaten

Das elektronische Reporting von Zahlungsdaten betrifft Dienstleister, da diese bei der Begleichung der Rechnung durch den Kunden die Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführen.

Für diese Umsätze muss das Unternehmen die Zahlungsdaten an die Steuerverwaltung übermitteln, damit die geschuldete Mehrwertsteuer ermittelt werden kann.

Betroffen sind insbesondere: Restaurants, Dienstleister, die an Privatkunden (B2C) abrechnen.

In Frankreich führen Dienstleister die Mehrwertsteuer an den Fiskus ab, wenn die Rechnung vom Kunden bezahlt wird, und nicht, wenn die Rechnung ausgestellt wird.

Dies bezeichnet man als „*tva à l'encaissement*“ (Istbesteuerung), also wenn der Kunde bezahlt. Bei Warenverkäufen wird die Mehrwertsteuer am Rechnungsdatum fällig, dies bezeichnet man als „*tva sur les débits*“ (Sollbesteuerung). Aber die Dienstleister haben die Möglichkeit, für die Sollbesteuerung (*tva sur les débits*) zu optieren.

Es werden nur die für die Verwaltung nützlichen Daten verlangt. Es werden keine personenbezogenen Daten angefordert und dürfen auch nicht übermittelt werden. Im B2C-Bereich werden nur Tagesgesamtwerte verlangt und nicht die Daten jeder einzelnen Transaktion.

Wer ist von der E-Reporting-Pflicht betroffen?

Von der E-Reporting-Pflicht betroffen sind Unternehmen, die in Frankreich der Mehrwertsteuer unterliegen und mit Nichtsteuerpflichtigen (B2C) sowie mit Unternehmen im Ausland handeln.

Somit sind ebenfalls betroffen:

- Kleinunternehmer (*auto-entrepreneurs*)
- Dienstleister: Rechtsanwälte, Notare, freie Gesundheitsberufe usw.
- Händler und Handwerker
- Landwirte, Viehzüchter und Winzer, die Direktverkäufe an Privatkunden tätigen

Diese Daten können der Steuerverwaltung über eine aus einer Kassensoftware oder einer Fakturierungssoftware erzeugte Datei über eine zugelassene Plattform übermittelt werden.

Die Unternehmen müssen ihre Verwaltungs- und Abrechnungssysteme an die Anforderungen der E-Reporting-Daten anpassen.

Welche Daten sind im Rahmen des E-Reportings zu übermitteln?

Mit Ausnahme der steuerlichen Identifikationsnummer entsprechen die zu übermittelnden Daten denen der elektronischen Rechnung.

Zwei Kategorien von Daten sind zu melden:

Für die Transaktionsdaten sind zu übermitteln:

- Identifikationsnummer
- Rechnungsdatum

- der Vermerk „Option pour le paiement de la tva sur les débits“ (Sollbesteuerung), falls zutreffend
- Datum der Umsätze
- Art der Transaktion: Warenlieferung, Dienstleistung, Warenlieferung und Dienstleistung
- je Steuersatz der Gesamtbetrag ohne Steuer und der entsprechende Mehrwertsteuerbetrag
- der Gesamtbetrag der in Frankreich geschuldeten Mehrwertsteuer
- die Währung
- die Anzahl der täglichen Transaktionen für Umsätze, die nicht zu einer Rechnung führen
- Rechnungsnummer für Umsätze, die Gegenstand einer elektronischen Rechnung sind

Für die Zahlungsdaten sind zu übermitteln:

- Identifikationsnummer des Lieferanten der Ware oder Dienstleistung (SIREN)
- Zeitraum, für den die Übermittlung erfolgt, oder bei Umsätzen mit Rechnung das Rechnungsdatum
- Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs
- vereinnahmter Betrag je Mehrwertsteuersatz
- Rechnungsnummer für Umsätze, die zu einer Rechnung führen

Wie häufig ist das E-Reporting zu übermitteln?

Dies hängt vom Steuersystem des Unternehmens ab.

Für Unternehmen, die dem „normalen“ Mehrwertsteuersystem unterliegen, das heißt, die ihre Mehrwertsteuer monatlich anmelden, sind die Transaktionsdaten dreimal im Monat zu übermitteln, und zwar vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis 30. eines Monats.

Die Übermittlung der Zahlungsdaten erfolgt einmal im Monat.

Um das besser zu verstehen, habe ich 3 Beispiele vorbereitet:

Fall Nr. 1: Ein Unternehmen, das Verkäufe in Frankreich und im Ausland tätigt

Eine französische Gesellschaft verkauft Möbel an drei Kundentypen:

- eine Privatperson mit Wohnsitz in Spanien
- ein Unternehmen mit Sitz in Großbritannien
- ein Unternehmen mit Sitz in Frankreich

Der Verkauf an den spanischen Privatkunden und der Verkauf an das britische Unternehmen unterliegen dem E-Reporting.

Der Verkauf an das französische Unternehmen unterliegt nicht dem E-Reporting: Da es sich um eine B2B-Transaktion zwischen zwei in Frankreich ansässigen Unternehmen handelt, unterliegt sie der elektronischen Rechnungsstellung (E-Invoicing).

Fall Nr. 2: Ein französisches Kleinunternehmen im Online-Handel, das über mehrere Vertriebskanäle verkauft

Ein französisches Kleinunternehmen, das auf den Verkauf von Sportartikeln spezialisiert ist, vertreibt seine Produkte über das Internet und mehrere Kanäle: seinen eigenen E-Commerce-Shop und ein Netz von Vertriebspartnern mit Sitz in Frankreich.

In dieser Konstellation unterliegen alle B2C-Verkäufe dem E-Reporting, unabhängig davon, ob sie direkt über die Website des Unternehmens oder über ein Ladengeschäft erfolgen. Es spielt keine Rolle, ob es sich um französische oder ausländische Kunden handelt: Sobald es sich um Verkäufe an Privatpersonen handelt, müssen die Daten dieser Transaktionen der Steuerverwaltung gemeldet werden.

Im Gegensatz dazu unterliegen die Verkäufe an französische Vertriebspartner, die B2B-Transaktionen zwischen in Frankreich ansässigen Unternehmen darstellen, der elektronischen Rechnungsstellung.

Fall Nr. 3: Ein niedergelassener Zahnarzt

Nehmen wir an, ein Zahnarzt übt seinen Beruf in Frankreich freiberuflich aus. Er erbringt den Großteil seiner Behandlungen für französische Patienten, empfängt aber gelegentlich auch ausländische Patienten:

- Die Behandlungen für französische Patienten (inländisches B2C): Diese Umsätze sind umsatzsteuerbefreit, die Behandlungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Reform. Es gibt weder E-Invoicing noch E-Reporting. Der Zahnarzt wird weiterhin wie bisher abrechnen.
- Die Behandlungen für Patienten mit Wohnsitz im Ausland (internationales B2C): Ebenso sind diese Umsätze befreit, die Behandlungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Reform. Es gibt weder E-Invoicing noch E-Reporting. Der Zahnarzt wird weiterhin wie bisher abrechnen.

Der Zahnarzt muss jedoch als Steuerpflichtiger (auch wenn er von der Mehrwertsteuer befreit ist) eine zugelassene Plattform wählen, um elektronische Rechnungen seiner in Frankreich ansässigen professionellen Lieferanten zu empfangen (z. B. Stromrechnungen, Internetabonnement usw.).

Kosten der Plattformen

Die Kosten variieren je nach Anzahl der pro Monat verarbeiteten Rechnungen (z. B. 20, 40, 100, 200, 300, 400, 500 oder 800 Rechnungen pro Monat mit entsprechend gestaffelten Pauschalen).

Sanktionen für Unternehmen

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur Rechnungsstellung und Datenübermittlung führt zu einem Bußgeld von:

- 50 € pro Rechnung bei Nichtausstellung einer elektronischen Rechnung, begrenzt auf 15 000 € pro Kalenderjahr
- 500 € pro Übermittlung bei Nichteinhaltung der E-Reporting-Pflicht, begrenzt auf 15 000 € pro Kalenderjahr

In beiden Fällen wird der erste Verstoß nicht geahndet.

Wenn ein Unternehmen keine zugelassene Plattform für den Empfang seiner Rechnungen nutzt, fordert die Verwaltung es zudem auf, dieser Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nachzukommen.

Nach Ablauf dieser Frist wird bei fortbestehendem Verstoß ein Bußgeld von 500 € verhängt und eine neue Aufforderung versandt. Verstreichen weitere drei Monate, ohne dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommt, wird ein Bußgeld von 1 000 € fällig. Dieses Bußgeld von 1 000 € kann alle drei Monate erneut verhängt werden, solange der Verstoß andauert.

Autor:

Cabinet Baeumlin et Associés

Bernard Baeumlin

Französischer Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

baeumlin@ffu.eu

STEUERBERATUNG ÜBER GRENZEN HINWEG



Französischer Steuerberater & Wirtschaftsprüfer